

Positivliste: Welche Geschäfte sollen weiterhin öffnen dürfen?

Stand: 22.03.2020

In der nachfolgenden Positivliste wird nur auf bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient nur als ergänzende Auslegungshilfe für die Allgemeinverfügungen.

| Branche / Betriebsart | Bewertung Vom Verbot auszunehmen |
|--|---|
| Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.) | Ja. Versorgung notwendig. Ansonsten droht Ausfall von Heizungen. |
| <u>Mischbetriebe aller Art</u> , ein Teil vom Verbot umfasst, ein anderer nicht; Beispiele: Kiosk, Einzelhandel mit verschiedenen Sortimenten, Mischung Handel und Restaurant, Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation, Lottoläden | Kein Verbot, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt (<u>Schwerpunktprinzip</u>); diese Betriebe sollen alle Sortimente vertreiben können, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einem Betrieb der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, soll der erlaubte Teil allein weiter betrieben werden können. |
| <u>Mischbetriebe des Handwerks</u> (Betriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen) | Ja. Handwerk. Der Nebenverkauf von Waren ist unabdingbarer Teil des Betriebs. |
| Bäckereien in den 3 h Stunden, die sie nach dem Ladenschlussgesetz an Sonntagen öffnen dürfen | Die 3-stündige nach dem LaSchIG vorgesehene Öffnung ist durch die Allgemeinverfügung nicht aufgehoben, sondern nur erweitert worden. |
| Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte | Ja. Lebensmittelbegriff ist weit auszulegen. |
| Einzelhandelsgeschäfte, die Jägereibedarf (Munition) verkaufen; | Ja. Versorgung ist zur Tierseuchenbekämpfung notwendig. |
| Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw. | Ja. Versorgung notwendig. Wird zur Absicherung der Ernte dringend benötigt. |
| Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile | Ja. Im Prinzip vergleichbar mit Autowerkstätte. Notwendig für Aufrechterhaltung der langfristigen Lebensmittelversorgung. |
| Landschafts- und Gartenbau | Ja. Kein unmittelbarer Kundenkontakt bei Ausführung der Arbeiten. |
| KFZ-Werkstätten, Ersatzteilhandel | Ja. Handwerk. Notwendig. |
| Autovermietstationen | Ja. Notwendig. |
| LKW-Verkauf an Geschäftskunden | Ja. Zur Sicherung der Lieferketten. |
| Paketstationen | Ja. Aus Gleichbehandlungsgründen mit Dt. Post. |
| Online Lieferdienste | Ja. Vergleichbar zu Online-Handel. |

| Branche / Betriebsart | Bewertung Vom Verbot auszunehmen |
|---|---|
| Baumärkte für Handwerker mit Handwerksausweis | Ja. Notwendig zur Versorgung von Handwerkern. Wie Baustoffhandel. |
| Baustoffhandel | Ja. Notwendig zur Belieferung von Baustellen und Handwerkern. |
| Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel | Ja. Notwendig |
| Lieferung und Montage von Waren, z.B. Küchen. | Ja. Es handelt sich um den Abschluss von bereits getätigten Geschäften. Vergleichbar Handwerksleistungen. |
| Baustellen, Baugewerbe | Ja, weil nicht in AV erwähnt. |
| Kaminkehrer | Ja. Handwerk. |
| Stördienste aller Art, z.B. Schlüsseldienst | Ja. Notwendig. |
| Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger | Ja. Notwendig. |
| Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi | Ja. Notwendig. |
| Hotels und Unterkünfte jeglicher Art, die generell oder während der Geltung der Allgemeinverfügung ausschließlich Geschäftsreisende und/oder Gäste für nicht private touristische Zwecke (z.B. Unterbringung von Personen aus krisenbedingtem Anlass bzw. für gewerbliche Zwecke Dritter, z.B. Monteure) aufnehmen. | Ja. Notwendig Ein Verkauf von Speisen und Getränken darf nur noch zur Mitnahme erfolgen. |
| Campingbetriebe zur Verfügungstellung einzelner Campingstellplätze, die ausschließlich von Gästen belegt werden, die dort dauerhaft leben und über keine anderweitige Wohnung verfügen. | Ja. Notwendig. |
| Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden / Geschäften z.B. Ladenrenovierung, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw. | Ja. Kein Publikumskontakt. |
| Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel | Ja. Im Prinzip vergleichbar mit Autowerkstätte. Notwendig für Aufrechterhaltung der Mobilität. |
| Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, soweit der überwiegt | Ja. Notwendig. |
| Zeitungszustellung | Ja. Notwendig |
| Waschsalons | Ja. |
| Pferdeställe | Ja. |
| Freie Berufe generell (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,...) | Ja. Notwendig. |
| Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler, Immobilienmakler, Reisebüros sowie andere Dienstleistungen, soweit sie Online oder telefonisch erbracht werden. | Ja. |
| Bestatter | Ja. Handwerk. Notwendig. |
| Tankstellen, Tankstellenshops | Ja. Notwendig |

Hinweis: Diese Liste beantwortet lediglich die Frage, welche Geschäfte weiterhin öffnen dürfen, soweit hieran Zweifel entstanden sind. Es werden **keine** Feststellungen darüber getroffen, welche Berufe und Berufszweige systemrelevant sind oder zur kritischen Infrastruktur gehören.